

288 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

11. 9. 1957.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1957, womit für das Bundesland Kärnten Vorschriften zur Durchführung der Minderheiten-Schulbestimmungen des Österreichischen Staatsvertrages getroffen werden (Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I.

(Verfassungsbestimmungen.)

Kompetenzbestimmungen.

§ 1. In den Angelegenheiten des Minderheiten-Schulwesens im Lande Kärnten (Artikel 7 § 2 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152/1955) werden die Zuständigkeiten des Bundes und des Landes Kärnten zur Gesetzgebung und Vollziehung unbeschadet der Bestimmungen des § 8 im folgenden festgesetzt.

§ 2. Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Die Angelegenheiten der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen, mit Ausnahme der Angelegenheiten ihrer örtlichen Festlegung;
- b) die Angelegenheiten einer für die slowenische Minderheit zu errichtenden Mittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache;
- c) die Angelegenheiten der ergänzenden Lehrerbildung in slowenischem Unterricht;
- d) die Angelegenheiten des unverbindlichen Unterrichtes in der slowenischen Sprache an Pflichtschulen und mittleren Lehranstalten;
- e) die Angelegenheiten der Schulaufsicht über die in lit. a und b angeführten Schulen und über den in lit. c und d angeführten Unterricht.

§ 3. Landessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der örtlichen Festlegung der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden öffentlichen Volks- und Hauptschulen.

§ 4. Unter slowenischer Minderheit sind diejenigen österreichischen Staatsbürger zu verstehen, die sich zu ihr bekennen. Das Bekenntnis zur Minderheit darf von Amts wegen weder nachgeprüft noch bestritten werden.

§ 5. (1) Die Bundes- und Landesgesetzgebung hat den Grundsatz zu beachten, daß

- a) einerseits kein Schüler gegen den Willen seines gesetzlichen Vertreters zum Besuche einer Schule verhalten werden kann, in der er die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen hätte und
- b) andererseits, soweit dies schulerhaltungsmäßig irgend möglich ist, alle Schüler in gemischtsprachigen Gebiete Kärntens, deren gesetzliche Vertreter dies verlangen, den Volksschulunterricht in einer für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volksschule erhalten können.

(2) Der Erteilung des Unterrichtes in slowenischer Unterrichtssprache steht nicht entgegen, die deutsche Sprache als Staatssprache der Republik Österreich (Artikel 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) als Pflichtgegenstand vorzusehen.

§ 6. (1) Die Bestimmungen des Artikels 16 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 finden hinsichtlich der im § 3 angeführten Angelegenheiten mit der näheren Maßgabe Anwendung, daß das Land Kärnten innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die notwendige gesetzliche Regelung zu treffen hat. Wird diese Frist vom Lande Kärnten nicht eingehalten, so geht die Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung auf den Bund über.

(2) Die dem Bund gemäß Artikel 102 a Abs. 1 erster Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehende oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen wird hinsichtlich der im § 3 angeführten Angelegenheiten durch Anwendung der Bestimmungen des Artikels 16 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ausgeübt.

§ 7. Die Bestimmungen des § 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, werden hinsichtlich der in den §§ 2 und 3 angeführten Angelegenheiten außer Kraft gesetzt.

§ 8. Die Bestimmungen des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, und des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 162/1955, sowie die für die Schulen mit deutscher Unterrichtssprache geltenden verfassungsgesetzlichen Kompetenzvorschriften werden durch die Verfassungsbestimmungen des Artikels I dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

ARTIKEL II.

Volks- und Hauptschulen.

§ 9. (1) Neben den allgemeinen Formen der österreichischen Volks- und Hauptschule mit deutscher Unterrichtssprache können im Lande Kärnten insbesondere für die slowenische Minderheit folgende Formen von Volks- und Hauptschulen geführt werden:

- a) Volks- und Hauptschulen mit slowenischer Unterrichtssprache;
- b) Volks- und Hauptschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache.

(2) Unter den in lit. a und b angeführten Schulen sind im Sinne dieses Bundesgesetzes auch an Volks- und Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache allenfalls angegliederte Klassen oder Klassenzüge mit slowenischer oder mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache zu verstehen.

§ 10. (1) Der Unterricht an den im § 9 angeführten Schulen ist mit den in den folgenden Bestimmungen dieses Artikels angeführten Abweichungen nach den Vorschriften zu führen, die für die österreichischen Volks- und Hauptschulen im allgemeinen gelten.

(2) Hinsichtlich der Schulpflicht der Kinder, welche die im § 9 angeführten Schulen besuchen, gelten die in Österreich allgemein geltenden Vorschriften über die Schulpflicht.

§ 11. An den Volks- und Hauptschulen mit slowenischer Unterrichtssprache ist der Unterricht auf allen Schulstufen in slowenischer Unterrichtssprache zu erteilen, doch ist die deutsche Sprache Pflichtgegenstand, der mit sechs Wochenstunden zu führen ist.

§ 12. (1) An den Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache ist der gesamte Unterricht — ausgenommen in Religion — auf den ersten drei Schulstufen im gleichen Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen. Von der vierten Schulstufe an ist der Unterricht — unbeschadet der Bestimmung des

Abs. 3 — in deutscher Sprache zu erteilen, doch sind auf der vierten Schulstufe vier, auf den folgenden Schulstufen drei Wochenstunden in slowenischer Sprache abzuhalten.

(2) An den Hauptschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache ist der Unterricht — unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 — in deutscher Sprache zu erteilen, doch ist die slowenische Sprache in allen Klassen mit drei Wochenstunden als Pflichtgegenstand zu führen.

(3) Der Religionsunterricht ist auf allen Schulstufen der in den Abs. 1 und 2 angeführten Schulen für die in Betracht kommenden Schüler getrennt in deutscher sowie in slowenischer Sprache zu erteilen.

§ 13. An Volks- und Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache kann die Landes-schulbehörde die slowenische Sprache als unverbindlichen Unterrichtsgegenstand einführen; die Einführung hat jedenfalls an jenen Schulen zu erfolgen, an denen mindestens 15 Schüler hiefür angemeldet werden.

§ 14. (1) Schüler einer Volks- oder Hauptschule mit slowenischer Unterrichtssprache können in eine Volks- oder Hauptschule mit deutscher oder mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache nur übertreten, wenn ihre Kenntnisse in der deutschen Sprache für den weiteren Schulfortgang von der Lehrerkonferenz der aufnehmenden Schule für ausreichend befunden werden.

(2) Schüler einer Volks- oder Hauptschule mit deutscher Unterrichtssprache können in eine Volks- oder Hauptschule mit slowenischer oder mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache nur übertreten, wenn ihre Kenntnisse in der slowenischen Sprache für den weiteren Schulfortgang von der Lehrerkonferenz der aufnehmenden Schule für ausreichend befunden werden.

(3) Schüler einer Volks- oder Hauptschule mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache können in eine Volks- oder Hauptschule sowohl mit deutscher als auch mit slowenischer Unterrichtssprache übertreten.

(4) Für den Übertritt von der Volksschule in die Hauptschule sind in allen Fällen überdies die hiefür allgemein geltenden Vorschriften zu beachten.

§ 15. Die für den Unterricht an den in den §§ 11 und 12 Abs. 1 angeführten Schulen und für den in den §§ 12 Abs. 2 und 13 angeführten Slowenischunterricht anzuwendenden Lehrpläne sind unter Bedachtnahme auf die für die österreichischen Volks- und Hauptschulen allgemein geltenden Lehrpläne und unter Zugrundelegung der in diesem Artikel festgesetzten Bestimmungen vom Bundesministerium für Unterricht nach An-

hören des Landesschulrates für Kärnten durch Verordnung zu erlassen.

§ 16. Die für den Unterricht an Volksschulen mit slowenischer oder mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache sowie für den Unterricht an Hauptschulen mit slowenischer Unterrichtssprache, ferner für den verbindlichen Slowenischunterricht an Hauptschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache und für den unverbindlichen Slowenischunterricht an sonstigen Volks- und Hauptschulen in Kärnten erforderlichen Lehrbefähigungen richten sich nach den Bestimmungen des Artikels III dieses Bundesgesetzes.

ARTIKEL III.

Ergänzende Lehrerbildung.

§ 17. (1) Zur Heranbildung von Lehrern für Volksschulen mit slowenischer oder mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache ist an der Bundeslehrer- und -lehrerinnenbildungsanstalt in Klagenfurt ein ergänzender Unterricht in slowenischer Sprache in einem durch den Lehrplan näher zu bestimmenden Ausmaß zu führen.

(2) Der ergänzende Unterricht in slowenischer Sprache ist für jene Schüler, die hiezu auf Grund freiwilliger Meldung aufgenommen werden, an Stelle der lebenden Fremdsprache Pflichtgegenstand. Bei der Aufnahme haben die Schüler die erforderlichen Kenntnisse in der slowenischen Sprache nachzuweisen.

§ 18. (1) Die Abgänger der Bundeslehrer- und -lehrerinnenbildungsanstalt in Klagenfurt, die an dem ergänzenden Unterricht in slowenischer Sprache teilgenommen und die normale Reifeprüfung mit Erfolg abgelegt haben, können sich im Anschluß an die Reifeprüfung oder in einem späteren Zeitpunkt einer ergänzenden Reifeprüfung für den Unterricht an Volksschulen mit slowenischer oder mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache unterziehen.

(2) Desgleichen können sich Lehramtskandidaten nach der mit Erfolg abgelegten Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen der ergänzenden Lehrbefähigungsprüfung für den Unterricht an Volksschulen mit slowenischer oder mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache und Lehramtskandidaten nach der mit Erfolg abgelegten Lehrbefähigungsprüfung für Hauptschulen der ergänzenden Lehrbefähigungsprüfung für den Unterricht an Hauptschulen mit slowenischer Unterrichtssprache oder für den Slowenischunterricht an sonstigen Hauptschulen in Kärnten unterziehen.

§ 19. Den Lehrplan für den ergänzenden Unterricht (§ 17) und die näheren Vorschriften für die ergänzenden Prüfungen (§ 18) erläßt das Bundesministerium für Unterricht nach Anhören

des Landesschulrates für Kärnten durch Verordnung. Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Anforderungen für die Erteilung des Unterrichtes in slowenischer oder in deutscher und slowenischer Unterrichtssprache beziehungsweise für die Erteilung des Slowenischunterrichtes Rechnung getragen wird.

ARTIKEL IV.

Mittlere Lehranstalten.

§ 20. (1) In Kärnten wird für österreichische Staatsbürger der slowenischen Minderheit mit Beginn des Schuljahres 1957/58 eine Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache errichtet, die nach dem Lehrplan des Realgymnasiums und nach Bedarf auch nach dem des Gymnasiums zu führen ist.

(2) Die Errichtung kann klassenweise jährlich aufbauend erfolgen.

§ 21. Auf die Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache finden mit den in diesem Artikel angeführten Abweichungen die für die österreichischen Mittelschulen allgemein geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 22. (1) An der Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache ist der Unterricht in allen Klassen in slowenischer Unterrichtssprache zu erteilen.

(2) Die deutsche Sprache ist in allen Klassen als Pflichtgegenstand in einem durch den Lehrplan näher zu bestimmenden Wochenstundenausmaß zu führen und bei der Reifeprüfung als verbindlicher Prüfungsgegenstand vorzusehen.

§ 23. In die Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache sind nur Schüler aufzunehmen, die bei der Aufnahmeprüfung oder in sonstiger Weise nachzuweisen vermögen, daß ihre Kenntnisse in der slowenischen Sprache für den weiteren Schulfortgang ausreichend sind.

§ 24. Das Reifezeugnis der Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache berechtigt in gleicher Weise wie das Reifezeugnis einer gleichartigen Bundesmittelschule mit deutscher Unterrichtssprache zum Hochschulstudium.

§ 25. Den Lehrplan und die Reifeprüfungsvorschrift für die Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache erläßt unter Bedachtnahme auf die für die österreichischen Mittelschulen allgemein geltenden Lehrpläne und Reifeprüfungsvorschriften und unter Zugrundelegung der in diesem Artikel festgesetzten Bestimmungen das Bundesministerium für Unterricht nach Anhören des Landesschulrates für Kärnten durch Verordnung.

§ 26. Mit Beginn des Schuljahres 1957/58 ist der Slowenischunterricht an den Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache im Lande

4.

Kärnten nicht mehr als Pflichtgegenstand zu führen.

§ 27. An den Mittelschulen sowie sonstigen mittleren Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache im Lande Kärnten kann der Slowenischunterricht als unverbindlicher Unterrichtsgegenstand nach den für den Unterricht unverbindlicher Unterrichtsgegenstände allgemein geltenden Vorschriften geführt werden.

ARTIKEL V.

Schulaufsicht.

§ 28. Beim Landesschulrat für Kärnten ist eine Abteilung für die Volks- und Hauptschulen mit slowenischer Unterrichtssprache und für die Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache sowie für die Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache einzurichten.

§ 29. Für die Inspektion der im § 28 genannten Schulen ist ein Landesschulinspektor, der die Lehrbefähigung für den Unterricht in deutscher und slowenischer Unterrichtssprache besitzt, zu bestellen, dem auch die Inspektion des Slowenischunterrichtes an den Hauptschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache und der ergänzenden Lehrerbildung in slowenischer Sprache an der Bundeslehrer- und -lehrerinnenbildungsanstalt in Klagenfurt sowie des unverbindlichen Slowenischunterrichtes an sonstigen Schulen im Lande Kärnten obliegt.

§ 30. Im übrigen regelt sich die Ausübung der Schulaufsicht über die im § 28 genannten Schulen und über den im § 29 genannten Unterricht nach den für die Schulaufsicht allgemein geltenden Bestimmungen.

ARTIKEL VI.

Schlußbestimmungen.

§ 31. (1) (Verfassungsbestimmung.) Dieses Bundesgesetz tritt mit folgender Ausnahme an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Artikels II treten in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die gemäß § 3 zu erlassende gesetzliche Regelung im Sinne des § 6 Abs. 1 in Kraft tritt.

(3) Verordnungen zur Durchführung dieses Bundesgesetzes können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tage an erlassen werden; sie können jedoch frühestens mit dem Tage des Inkrafttretens jener Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, auf Grund deren sie erlassen werden, in Kraft gesetzt werden.

§ 32. (Verfassungsbestimmung.) Die Verordnung der Provisorischen Kärntner Landesregierung vom 3. Oktober 1945 in der Fassung des Beschlusses vom 31. Oktober 1945 zur Neugestaltung der zweisprachigen Volksschulen im südlichen Gebiete Kärntens, Verordnungsblatt für das Schulwesen in Kärnten Nr. 1/1946, tritt an dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag insoweit außer Kraft, als sie zu den an diesem Tage wirksam werdenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Widerspruch steht; mit dem Wirksamwerden des Artikels II dieses Bundesgesetzes tritt sie zur Gänze außer Kraft.

§ 33. (1) (Verfassungsbestimmung.) Mit der Vollziehung des Artikels I und des § 31 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

(2) Mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die gegenwärtige Rechtslage der für die slowenische Minderheit in Kärnten in Betracht kommenden Schulen beruht auf der Verordnung der Provisorischen Kärntner Landesregierung vom 3. Oktober 1945 zur Neugestaltung der zweisprachigen Volksschulen im südlichen Gebiete Kärntens (in der Fassung des Beschlusses vom 31. Oktober 1945), die im Verordnungsblatt für das Schulwesen in Kärnten Nr. 1/1946 veröffentlicht ist. Diese Verordnung, die unter Einfluß der englischen Besatzungsmacht — von welcher die Provisorische Kärntner Landesregierung eingesetzt worden war — erlassen wurde, sieht nach dem Territorialitätsprinzip eine taxative ortsmäßige Festlegung von rund 100 zweisprachigen Volksschulen in den politischen Bezirken Hermagor, Villach, Klagenfurt-Land und Völkermarkt vor. Zum Unterschied von den seit Jahrzehnten in Kärnten bis zum Jahre 1938 bestandenen sogenannten utraquistischen Schulen, in denen kein Zwang zur Erlernung und Anwendung der slowenischen Sprache für die deutschsprachigen Kinder bestand, werden die gegenwärtigen zweisprachigen Volksschulen in der für alle Kinder verbindlichen deutschen und slowenischen Unterrichtssprache geführt. Darüber hinaus sieht die Verordnung aus dem Jahre 1945 für die aus zweisprachigen Volksschulen kommenden Schülern den verbindlichen Besuch des Slowenischunterrichtes an bestimmten Haupt- und Mittelschulen vor und enthält auch Vorschriften über den Slowenischunterricht an der Lehrerbildungsanstalt und über die Anstellung der Lehrer an den zweisprachigen Volksschulen. Verfassungsrechtlich ist diese Landesverordnung, die vor dem Wiederinkrafttreten der Bundesverfassung erlassen wurde und durch ihre Bestimmungen über die Mittelschulen, die Lehrerbildung, die Schulinspektion und das Lehrerdienstrecht auch in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fallende Angelegenheiten regelt, als eine außerhalb der österreichischen Rechtsordnung zustandgekommene Rechtsvorschrift anzusehen, die unter dem Gesichtspunkte der österreichischen Bundesverfassung nur durch Gesetz geändert werden kann. Im Hinblick darauf, daß die überwiegende Mehrheit der von der Verordnung betroffenen deutschsprachigen Bevölkerung die pflichtgemäße Erlernung der slowenischen Sprache in der Schule für ihre Kinder ablehnt, wurden in Kärnten in den Jahren 1953/54 auch bereits Versuche unternommen, eine Änderung des seit 1945 bestehenden Zustandes landesgesetzlich herbeizuführen, doch scheiterten diese Versuche zum Teil an der verfassungsrechtlichen Unzulänglichkeit der Entwürfe und zum anderen Teil an dem damaligen Mangel der politischen und sachlichen Übereinstimmung im Lande Kärnten.

Eine neue Situation in der Kärntner Schulfrage ist durch den am 27. Juli 1955 in Kraft getretenen Österreichischen Staatsvertrag entstanden. Dieser sieht im Artikel 7 § 2 hinsichtlich der österreichischen Staatsangehörigen der slowenischen Minderheit in Kärnten vor, daß sie Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen haben; ferner sollen in diesem Zusammenhang die Schullehrpläne überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde für slowenische Schulen errichtet werden. Diese Bestimmungen des Staatsvertrages, die in gleicher Weise auch für die österreichischen Staatsangehörigen der kroatischen Minderheit im Burgenland und der slowenischen Minderheit in Steiermark gelten, bedürfen nunmehr zu ihrer Durchführung gesetzlicher Vorschriften. Hierbei ist beabsichtigt, vorerst das Minderheitenschulwesen in Kärnten einer gesetzlichen Regelung zuzuführen und die Regelungen bezüglich der Minderheitenschulen im Burgenland und in der Steiermark nachfolgen zu lassen.

Zur Vorbereitung dieser und der sonstigen zur Durchführung des Artikels 7 des Staatsvertrages erforderlichen Maßnahmen hat die Bundesregierung ein Ministerkomitee unter dem Vorsitz des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten eingesetzt. Dieses Ministerkomitee für die Minderheitenfragen hat nach einer mit Vertretern der Kärntner Landesregierung, Schulfachleuten Kärntens und Vertretern interessierter Organisationen, insbesondere auch der slowenischen Minderheit, abgehaltenen Enquête den vorliegenden, vom Bundesministerium für Unterricht ausgearbeiteten Gesetzentwurf der Kärntner Landesregierung zur Stellungnahme übermittelt. Die Kärntner Landesregierung hat sich mit diesem Gesetzentwurf unter dem Vorbehalte einverstanden erklärt, daß allfällige Mehrkosten, die sich in Durchführung des Gesetzes ergeben, vom Bund als staatsvertragliche Belastungen getragen werden. Diesbezüglich wird, falls tatsächlich ein gegenüber dem jetzigen Zustande erhöhter Aufwand entsteht, eine gesonderte Regelung finanzieller Art erforderlich sein.

Der vorliegende Gesetzentwurf gliedert sich in folgende sechs Abschnitte:

- Artikel I (Verfassungsbestimmungen): Kompetenzbestimmungen (§§ 1 bis 8),
- Artikel II: Volks- und Hauptschulen (§§ 9 bis 16),
- Artikel III: Ergänzende Lehrerbildung (§§ 17 bis 19),
- Artikel IV: Mittlere Lehranstalten (§§ 20 bis 27),
- Artikel V: Schulaufsicht (§§ 28 bis 30),
- Artikel VI: Schlußbestimmungen (§§ 31 bis 33).

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfes bemerkt:

Zu Artikel I (Kompetenzbestimmungen):

Zu § 1:

Mit Ausnahme der durch das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz vom Jahre 1948 und das Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz vom Jahre 1955 geregelten Teilgebiete beruht die Zuständigkeitsverteilung auf dem Gebiete des Schulwesens zufolge der vorläufigen Anordnung des § 42 des Verfassungs-Übergangsgesetzes vom Jahre 1920 noch vielfach — insbesondere hinsichtlich der Pflichtschulen — auf der Grundlage der Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867 und wurde durch das Hilfsmittel der paktierten Gesetzgebung nur dürftig mit der bundesstaatlichen Verfassung der Republik Österreich in Einklang gebracht. Diese provisorische Kompetenzordnung bietet für die Neuregelung eines Rechtsgebietes, an dem der Bund und ein Land von verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten interessiert sind, keine geeignete Grundlage. Die Regelung des Kärntner Minderheitenschulwesens erfordert daher vorerst eine eindeutige verfassungsrechtliche Abgrenzung der Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und dem Lande Kärnten, wie sie im vorliegenden, als Verfassungsbestimmung deklarierten Artikel I vorgesehen ist.

Zu § 2:

Die hier vorgesehene Bundeskompetenz, die dem Grundprinzip der allgemein für das Schulwesen in Österreich bestehenden Kompetenzordnung entspricht, bezieht sich auf die pädagogischen, schulorganisatorischen und schulpflicht-Angelegenheiten der Volks- und Hauptschule, ferner auf die mittleren Lehranstalten und die Lehrerbildung und schließlich auf die Schulaufsicht.

Zu § 3:

Im Hinblick auf die ortsweise verschiedenen Voraussetzungen und Gegebenheiten in der absoluten und relativen zahlenmäßigen Zusammensetzung der Sprachgruppen im gemischtsprachigen Gebiet und mit Rücksicht auf den Zusammenhang mit der Errichtung und Erhaltung der Pflichtschulen, welche Gesichtspunkte eine eingehende Kenntnis der lokalen Umstände erfordern, ist für die örtliche Festlegung der öffentlichen Minderheiten-Volks- und Hauptschulen die Landeskompetenz vorgesehen. Der Landesgesetzgebung wird es hiebei freistehen, entweder durch generelle Normen die Voraussetzungen für diese Schulen zu bestimmen und die örtliche Festlegung im einzelnen der Landesvollziehung zu überlassen oder aber etwa unmittelbar im Gesetz die Standorte dieser Schulen festzulegen; mit der örtlichen Festlegung hat die Landesgesetzgebung beziehungsweise die Landesvollziehung im einzelnen auch die Aus-

wahl der im § 9 vorgesehenen Schulformen zu treffen. In jedem Falle wird die Landesgesetzgebung aber die Verfassungsvorschrift des § 5 des im Entwurfe vorliegenden Bundesgesetzes zu beachten haben.

Zu § 4:

Die hier verfassungsgesetzlich vorgesehene Definition des Begriffes der Minderheit hat das Bekenntnisprinzip zur Grundlage und entspricht den Grundsätzen der demokratischen Freiheit. Maßgebend für das Bekenntnis ist demnach allein die freie Erklärung des Betreffenden, ohne daß er hierfür irgendeine Begründung abzugeben oder gar Nachweise zu erbringen hätte. Andererseits haben die Behörden die Erklärung des Bekenntnisses einfach zur Kenntnis zu nehmen.

Zu § 5:

Diese für die Bundes- und Landesgesetzgebung verfassungsgesetzlich verbindlichen Bestimmungen sind mit der nachstehend erörterten Abweichung dem Geiste des seit der Auflösung der österreichischen Monarchie hinfällig gewordenen Artikels 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142, entnommen, nach welcher seinerzeitigen Vorschrift in den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnten, die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein sollten, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhielt. Bei der im Entwurfe vorliegenden Regelung muß aber auf die Tatsache Bedacht genommen werden, daß in der Republik Österreich die slowenische Sprache eine Minderheitensprache im Sinne des Staatsvertrages von Saint-Germain vom Jahre 1919 sowie des Österreichischen Staatsvertrages vom Jahre 1955 und die deutsche Sprache gemäß Artikel 8 der Bundesverfassung die Staatssprache ist, deren Anordnung als Pflichtgegenstand in den Schulen sprachlicher Minderheiten schon im Artikel 68 des Staatsvertrages von Saint-Germain vorgesehen war. Im übrigen wird insbesondere die nach § 3 zuständige Landesgesetzgebung dafür zu sorgen haben, daß Minderheiten-Volksschulen oder Volksschulklassen, soweit dies vom Standpunkte der Schulerhaltung nur irgend vertretbar ist, in solcher Zahl und örtlichen Lage bestehen, daß möglichst alle schulpflichtigen Kinder im gemischtsprachigen Gebiete Kärntens, deren Eltern dies verlangen, eine Volksschule oder Volksschulklasse mit slowenischer oder mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache besuchen können.

Zu § 6:

Zu Absatz 1:

Der rezipierte Artikel 16 Abs. 1 der Bundesverfassung verpflichtet die Länder, Maßnahmen

zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden und sieht im Falle der nicht rechtzeitigen Erfüllung dieser Verpflichtung den Übergang der Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere auch zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund vor. Zur näheren Ausführung der Rezeption ist im Entwurf eine längstens dreijährige Frist vorgesehen, innerhalb welcher es der Landesgesetzgebung möglich sein muß, die gesetzlichen Vorschriften über die örtliche Festlegung der Minderheiten-Pflichtschulen zu erlassen.

Zu Absatz 2:

Artikel 16 Abs. 2 der Bundesverfassung räumt dem Bund bei Durchführung von Verträgen mit fremden Staaten ein Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten ein, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören, wobei dem Bund zur Durchsetzung dieses Überwachungsrechtes die gleichen Rechte gegenüber den Ländern wie bei den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung gemäß Artikel 102 der Bundesverfassung zustehen. In der vorliegenden Bestimmung des Gesetzentwurfes werden diese Rechte des Bundes, soweit es sich um Angelegenheiten der örtlichen Festlegung von Minderheiten-Pflichtschulen handelt, zum Inhalt der dem Bund nach Artikel 102 a der Bundesverfassung zustehenden obersten Leitung und Aufsicht über das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen gemacht.

Zu § 7:

Da durch die im Entwurf vorliegenden Verfassungsbestimmungen der §§ 2 und 3 die Kompetenzen auf dem Gebiet des Kärntner Minderheiten-Schulwesens einer definitiven Regelung zugeführt werden sollen, werden die provisorischen Bestimmungen des § 42 des Verfassungs-Übergangsgesetzes — die insbesondere das System der paktierten Bundes- und Landesgesetzgebung vorsehen — für diese Angelegenheiten hinfällig.

Zu § 8:

Durch die Kompetenzbestimmungen des Artikels I sollen für die Angelegenheiten des Minderheiten-Schulwesens nur die provisorischen Zuständigkeiten des Verfassungs-Übergangsgesetzes, nicht aber auch die nach 1945 geschaffenen definitiven Kompetenzvorschriften auf den Teilgebieten des Lehrerdienstrechtes und der Schulerichtung, -erhaltung und -auflösung ersetzt werden.

Zu Artikel II (Volks- und Hauptschulen):

Artikel II regelt im Sinne der nach § 2 lit. a und d vorgesehenen Zuständigkeit des Bundes

nur die pädagogischen, schulorganisatorischen und Schulpflicht-Angelegenheiten der Minderheiten-Volks- und Hauptschulen.

Zu § 9:

Mit dieser Bestimmung wird die schulorganisatorische Vorsorge für die beiden Formen der Minderheiten-Pflichtschulen getroffen. Welche der beiden Formen im einzelnen in bestimmten Orten eingeführt wird, richtet sich gemäß § 3 nach der Landesgesetzgebung beziehungsweise Landesvollziehung über die örtliche Festlegung dieser Schulen.

Neben der bisherigen Form der zweisprachigen Schule ist nunmehr entsprechend dem Wortlaut des Artikels 7 § 2 des Österreichischen Staatsvertrages 1955, der einen Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache für die Minderheit festlegt, auch die slowenischsprachige Schule vorgesehen. Um den sprachmäßigen und geographischen Verhältnissen in bezug auf die Schullerichtung und Sprengelteilung leichter gerecht werden zu können, ist nach Abs. 2 die Möglichkeit gegeben, slowenische oder zweisprachige Klassen oder Klassenzüge deutschsprachigen Schulen anzugliedern, wodurch Kindern der slowenischen Sprache vielfach ein kürzerer Schulweg zu ermöglichen sein wird.

Zu § 10:

Die Minderheitenschulen in Kärnten sind ebenso österreichische Schulen wie die mit deutscher Unterrichtssprache geführten Schulen in Österreich. Soweit in dem im Entwurfe vorliegenden Gesetz für die Minderheitenschulen nicht ausdrückliche, aus dem Wesen dieser Schulen sich ergebende Sonderbestimmungen vorgesehen sind, gelten für sie daher die normalen, jeweils allgemein für die österreichischen Schulen bestehenden Vorschriften.

Zu § 11:

Die Anordnung der deutschen Sprache als Pflichtgegenstand ergibt sich aus der Notwendigkeit der Erlernung der österreichischen Staatsprache durch die der sprachlichen Minderheit angehörigen Kinder und entspricht der verfassungsgesetzlich vorgesehenen Bestimmung des § 5.

Zu § 12:

Die hier enthaltenen pädagogischen und organisatorischen Vorschriften für die zweisprachigen Volks- und Hauptschulen entsprechen im Prinzip der durch die Verordnung der Provisorischen Kärntner Landesregierung vom Oktober 1945 geschaffenen Rechtslage. Danach wird der Unterricht in den ersten drei Schuljahren simultan in beiden Sprachen geführt und leitet in den späteren Schuljahren unter Berücksichtigung der slowenischen Sprache überwiegend zur deutschen Unterrichtssprache als Staatssprache über.

8

Zu § 13:

Um auch den deutschsprachigen Kindern in Kärnten die Kenntnis der slowenischen Sprache als der Sprache eines Teiles ihrer Mitbürger zu ermöglichen, ist bei entsprechender Beteiligung die Einführung der slowenischen Sprache als Freigegegenstand vorgesehen.

Zu § 14:

Das Nebeneinanderbestehen von Schulen mit verschiedenen Unterrichtssprachen erfordert eine Regelung der Übertrittsmöglichkeiten, die hier unter Aufstellung der Voraussetzungen erfolgt.

Zu § 15:

Durch diese Bestimmung wird dem Bundesministerium für Unterricht die gesetzliche Verordnungsmächtigung zur Erlassung der Lehrpläne für die Minderheiten-Volks- und -Hauptschulen in Kärnten erteilt, wobei die Richtlinien hierfür im Gesetze festgelegt sind. Gleichzeitig wird hiemit der Vorschrift des Artikels 7 § 2 des Staatsvertrages nach Überprüfung der Schullehrpläne entsprochen.

Zu § 16:

Die Erteilung des Unterrichtes in slowenischer Sprache setzt eine entsprechende Lehrbefähigung der betreffenden Lehrer voraus, worauf in dieser Bestimmung unter Hinweis auf die Vorschriften des Artikels III über die ergänzende Lehrerbildung Bezug genommen wird.

Zu Artikel III (Ergänzende Lehrerbildung):**Zu den §§ 17 bis 19:**

Die Bestimmungen über die ergänzende Lehrerbildung für die an den Minderheiten-Volkschulen zu verwendenden Lehrer stellen im wesentlichen eine Legalisierung des seit langem bestehenden, im Administrativwege geschaffenen Zustandes dar.

Zu Artikel IV (Mittlere Lehranstalten):**Zu § 20:**

Die Errichtung einer Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache in Kärnten, die vorbehaltlich der hier vorgesehenen gesetzlichen Regelung bereits für den Beginn des Schuljahres 1957/58 im Administrativwege eingeleitet wurde, entspricht der Bestimmung des Artikels 7 § 2 des Staatsvertrages und soll der österreichischen Jugend der slowenischen Minderheit eine höhere Schulbildung ermöglichen. Die Unterbringung dieser Schule im Gebäude der Bundesrealschule in Klagenfurt und die Verwendung eines aus österreichischen Mittelschullehrern bestehenden geeigneten Lehrkörpers sind sichergestellt.

Zu den §§ 21 bis 25:

Diese Bestimmungen enthalten die näheren besonderen Vorschriften über die Bundesmittel-

schule mit slowenischer Unterrichtssprache, für die als österreichische Schule im übrigen die allgemeinen Mittelschulvorschriften gelten.

Zu den §§ 26 und 27:

Durch die Errichtung der Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache entfällt der Grund für die nach dem Jahre 1945 administrativ angeordnete Führung des Slowenischunterrichtes als Pflichtgegenstand an bestimmten Mittelschulen in Kärnten. Dieser Unterricht wurde daher bereits ebenfalls im Administrativwege mit Wirkung vom Beginn des Schuljahres 1957/58 an in einen Freigegegenstand umgewandelt, welche Maßnahme hier ihre Legalisierung erhalten soll.

Zu Artikel V (Schulaufsicht):**Zu den §§ 28 bis 30:**

Die besonderen Vorschriften über die Schulaufsicht tragen der Bestimmung des Artikels 7 § 2 des Staatsvertrages Rechnung und sehen neben einer eigenen Abteilung für die Minderheitenschulen bei der Landesschulbehörde auch ein eigenes Inspektionsorgan im Range eines Landesschulinspektors für dieses Schulwesen sowie für den Slowenischunterricht an allen übrigen Schulen in Kärnten vor.

Zu Artikel VI (Schlußbestimmungen):

Der Verfassungscharakter des § 31 Abs. 1 ist mit Rücksicht darauf erforderlich, daß hiemit die Verfassungsbestimmungen des Artikels I in Kraft gesetzt werden. Ebenso bedarf die im § 32 vorgesehene Aufhebung der Kärntner Schulsprachenverordnung 1945 wegen der darin enthaltenen Verzahnung von Bundes- und Landeskompetenzen einer Verfassungsbestimmung.

Die Bestimmungen des Artikels II über die Minderheiten-Volks- und -Hauptschulen können naturgemäß erst in Kraft gesetzt werden, wenn die faktische Existenz dieser Schulen durch die gesetzlichen Vorschriften über die örtliche Festlegung gegeben ist.

Mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz ist ein gegenüber dem derzeitigen Zustande erhöhter Kostenaufwand für den Bund jedenfalls durch die Errichtung der Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache gegeben, dem allerdings durch die Umwandlung des Slowenischunterrichtes als Pflichtgegenstand in einen Freigegegenstand an den Kärntner Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache eine Kostenverringerung gegenübersteht.

Inwieweit sich aus der Durchführung der Bestimmungen über die Minderheiten-Volks- und -Hauptschulen gegenüber dem jetzigen Zustande ein vermehrter Aufwand ergibt, kann erst nach dem Inkrafttreten des gemäß § 3 zu erlassenden Landesgesetzes beurteilt werden.